

## Verkürzung der Lehrzeit

Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12 vom 4. Juli 2012, Artikel 7 Absatz 1<sup>1</sup>

Der Arbeitgeber/die  
Arbeitgeberin

Eigentümer/in oder  
gesetzliche/r Vertreter/in des  
Unternehmens

und

der Lehrling

, geboren am

vertreten durch den Vater/die Mutter/den/die  
Erziehungsberechtigte/n  
(nur im Falle von Minderjährigen)

Vorausgeschickt, dass der Lehrling

- seine schulische Ausbildung abgeschlossen hat,
- in der Lage ist, die im betrieblichen Ausbildungsrahmenplan vorgesehen Ziele in kürzerer Zeit als ursprünglich vereinbart zu erreichen;
- daher über die Voraussetzungen verfügt, vorzeitig zur Lehrabschlussprüfung zugelassen zu werden;
- die Absicht geäußert hat, an der nächsten Lehrabschlussprüfung teilnehmen zu wollen und zu diesem Zweck beantragt, die Lehrzeit gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 12 vom 4. Juli 2012 zu verkürzen;

und vorausgeschickt, dass der/die Arbeitgeber/in und der Lehrling das oben Angeführte als integrierenden und wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung betrachten,

### **v e r e i n b a r e n**

der/die Arbeitgeber/in und der Lehrling

die Lehrzeit im Lehrberuf

um

Monate zu  
verkürzen,

um an der Lehrabschlussprüfung am  teilzunehmen.

Dies gilt unbeschadet des Rechts, den Lehrvertrag unter Einhaltung der vorgesehenen Modalitäten, Bestimmungen und Fristen zu kündigen sowie ihn eventuell zu verlängern, wie in den Kollektivverträgen und in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen.

Ort und Datum

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin

Der Lehrling

Der/die Erziehungsberechtigte  
(nur im Falle von Minderjährigen)

<sup>1</sup> „[...] Die Dauer der Lehrzeit kann im Einvernehmen der Vertragsparteien auch im Hinblick auf den Termin der Lehrabschlussprüfung laut Art. 16 bis zu höchstens sechs Monaten verkürzt werden, wenn der Lehrling seine schulische Ausbildung abgeschlossen hat und in der Lage ist, die betrieblichen Ausbildungsziele in kürzerer Zeit zu erreichen.“